

Zu § 85 SGB X Rdnr. 3 RdSchr. 07s

Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Zu § 85 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07s

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 85 SGB X Rdnr. 3 RdSchr. 07s – Zu Absatz 1 und 2 - Tatgegenstand

- 3 Tatgegenstand sind die Sozialdaten sowie die von den Leistungsträgern nach § 35 SGB I gespeicherten personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die geschützten Daten dürfen, um Tatgegenstand nach Absatz 2 zu sein, nicht allgemein zugänglich sein. Allgemein zugänglich sind die Daten, wenn verständige und erfahrene Menschen ohne weiteres Kenntnis von ihnen haben oder sich jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher Quellen unschwer von ihnen überzeugen können.